

BENÜTZUNGSREGLEMENT FÜR GEMEINDELIEGENSCHAFTEN

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2015

1. Mietobjekte

Für öffentliche oder private Anlässe können folgende Objekte gemäss nachstehenden Bedingungen gemietet werden:

- 1.1 Zehntenkeller Mitteldorf
- 1.2 Kirche Hausen
- 1.3 Pfarrscheune Hausen
- 1.4 Gemeindehaus: Gemeindestube OG
- 1.5 Holzerhütten Oberholz und Falmenriet

2. Ausnahmen betreffs Benützung

- 2.1 Die Räume im Gemeindehaus werden für private Festivitäten nicht zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Ist in der Pfarrscheune der Aufbahrungsraum besetzt, ist jeder Anlass in der Pfarrscheune untersagt. Die Art der Anlässe ist eingeschränkt.
- 2.3 Die Anlässe im Gemeindehaus dürfen eventuell gleichzeitig stattfindenden Sitzungen in anderen Räumen nicht stören.

3. Gebühren

Die Gebühren richten sich an dem Gebührenreglement der Gemeinde Ossingen (GebüVo) sowie dem jeweilig gültigem Gebührentarif.

4. Reinigung

- 4.1 Die Reinigung der Räume ist Sache der Benutzer. Allfällige Kosten für eine Nachreinigung werden den Benützern nach Aufwand verrechnet.
- 4.2 Ausnahmen
Die Reinigung der Kirche Hausen und allenfalls der Pfarrscheune erfolgt durch die Sigristin Rose Marie Keller-Müller, Hausen. Es wird pro Raum mindestens CHF 120.—verrechnet. Die Verrechnung erfolgt direkt durch die Sigristin.

5. Reservationen

- 5.1 Sämtliche Räume können telefonisch bei der Gemeindeverwaltung Ossingen, Tel. 052 317 14 63 oder online auf der Homepage der Gemeinde Ossingen, www.ossingen.ch, reserviert werden.
- 5.2 Die notwendigen Schlüssel für die Räumlichkeiten sind bei der Gemeindeverwaltung Ossingen, Truttikerstrasse 7, 8475 Ossingen, abzuholen.

6. Miete von Festbestuhlungen

- 6.1 Die Gebühren richten sich an dem Gebührenreglement der Gemeinde Ossingen (GebüVo) sowie dem jeweilig gültigem Gebührentarif.

6.2 Die Bestuhlung ist vom Benutzer abzuholen und in sauberem Zustand wieder am Abholtort oder nach Vereinbarung zu deponieren. Defekte Garnituren werden zulasten des Benützers repariert.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1 Der verantwortliche Organisator besorgt die ordentliche Abgabe der Räumlichkeiten und des Umgeländes nach der Veranstaltung.

7.2 Parkplätze

7.2.1 Für Veranstaltungen im Gemeindehaus oder im Zehntenkeller stehen die Parkplätze beim Gemeindehaus oder in der Pünt zur Verfügung.

7.2.2 Für Veranstaltungen in der Oberholz- oder Falmenriethütte stehen Parkplätze ausserhalb des Waldes zur Verfügung (Oberholzhütte: PP Lenzbein/Gütighuserstrasse; Falmenriethütte: PP Dachsenhausen oder Himmelrich). Für allfällige Materialtransporte kann für ein Fahrzeug eine gebührenpflichtige Ausnahmegewilligung bei der Gemeindeverwaltung Ossingen beantragt werden.

7.2.3 Für Veranstaltungen in der Pfarrscheune und Kirche Hausen stehen die Parkplätze vor der Pfarrscheune zur Verfügung.

8. Besondere Bestimmungen

8.1 Zehntenscheune

8.1.1 Die zentrale Lage der Zehntenscheune erfordert von Veranstaltern und Besuchern grösstmögliche Rücksichtnahme auf die Anwohner. Die Veranstaltungsdauer richtet sich nach der **örtlichen Polizeistunde (24.00 Uhr)**. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

8.1.2 Jugendliche Organisatoren bezeichnen einen Elternteil, der die Verantwortung für einen geregelten Betrieb übernehmen kann.

8.1.3 Der Vertreter der jugendlichen Organisatoren muss den Betrieb der Veranstaltung gebührend überwachen.

8.2 Holzerhütten

8.2.1 Auf Wunsch stellt die Gemeinde Brennholz kostenlos zur Verfügung.

DER GEMEINDERAT

Die unterzeichnende Person verpflichtet sich, das obige Reglement zu befolgen.

Mietobjekt: Zehntenkeller Pfarrscheune Holzerhütte Oberholz
 Gemeindestube Kirche Hausen Holzerhütte Falmenriet

Art der Veranstaltung: _____

Verantwortliche Person: _____

Mietdatum: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bezahlung ist gemäss Reglement erfolgt.